

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 6 vom 15. Januar 2008

Der Petitionsausschuss hat am 15. Januar 2008 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/488

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie. Er trägt vor, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts sei aus humanitären Gründen gerechtfertigt. Müsste die Familie die Bundesrepublik verlassen, liege eine außergewöhnliche Härte vor. Zwei minderjährige Kinder seien erkrankt. Möglicherweise liege eine Erbkrankheit vor. Das Risiko von Folgeerkrankungen sei in keinster Weise abschätzbar. Hinzu komme, dass die Familie bereits sehr lange in der Bundesrepublik lebe und hier sozial integriert sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylanträge der Familie sind rechtskräftig abgelehnt worden. Bei der Beurteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden auch die Erkrankungen der Kinder gewürdigt und nicht als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gewertet. Die Ausländerbehörde ist insoweit an die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann die Durchführung einer – zeitlich begrenzten – Behandlung, die im Herkunftsstaat nicht gewährleistet ist, aber ein dringender persönlicher Grund sein, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen kann.

Nach den in diesem Petitionsverfahren vorgelegten ärztlichen Attesten liegt bei zwei Kindern der Familie eine seltene Erkrankung vor. In Deutschland stellt diese in der Regel kein Problem dar, da durch regelmäßige Arztbesuche weitere krankhafte Veränderungen schnell erkannt und gegebenenfalls einer Behandlung zugeführt werden können. Der Petitionsausschuss hat erhebliche Zweifel daran, dass dies im Heimatland der ausländischen Familie möglich sein wird. Deshalb ist er der Auffassung, dass zur Abwendung von Gefahren für Leib oder Leben der Kinder ein weiterer Verbleib in der Bundesrepublik ermöglicht werden sollte.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/404

Gegenstand: Straßenausbau

Begründung: Der Petent beschwert sich über eine Straßenausbaumaßnahme. Er trägt vor, der Ausbau der Fahrbahnen für den Kfz-Verkehr sei nicht erforderlich. Die derzeitigen Verkehrsflächen seien auch für zukünftige Erfordernisse ausreichend. Durch den Ausbau würden Leib und Leben der Anwohner gefährdet, weil zusätzlicher Verkehr – insbesondere Schwerlastverkehr – durch diese Straße geführt werde. Dadurch würden die Schadstoff- und Lärmbelastungen, die bereits jetzt oberhalb der Grenzwerte lägen, weiter erhöht. Außerdem seien Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu befürchten. Durch das Ausbauvorhaben leide auch die Wohnlichkeit der Stadt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Den von den Petenten gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgebrachten Bedenken kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Außerdem hat das Oberverwaltungsgericht Bremen eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen. Der Petitionsausschuss ist wegen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht befugt, Entscheidungen der Gerichte aufzuheben oder zu ändern. Weitere Einwände als die, die bereits vom Oberverwaltungsgericht geprüft worden sind, hat der Petent im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht.

Der hier interessierende Planfeststellungsbeschluss hat die Herstellung eigener Gleisanlagen für die Straßenbahn, den Ausbau der Fahrbahn sowie die Erweiterung einer Straßenbahnunterführung zum Gegenstand. Inhaltlich wendet sich der Petent lediglich gegen den Fahrbahnausbau.

Nicht folgen kann der Petitionsausschuss der Argumentation des Petenten, der Ausbau sei nicht sinnvoll. Nach den Vorschriften des Bremischen Landesstraßengesetzes sind Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Mit dem Straßenausbau soll die derzeitige Funktion der hier interessierenden Straße als wichtige Verbindung zwischen einzelnen Stadtteilen und in das Umland aufrechterhalten bleiben. Insbesondere soll eine vorhandene Fahrbahnverengung beseitigt werden.

Die Befürchtungen des Petenten, durch den Straßenausbau werde zusätzlicher Verkehr, insbesondere auch Schwerlastverkehr, über diese Straße geführt, kann der Petitionsausschuss nicht teilen. Im Vorfeld der Planfeststellung wurde eine Verkehrsprognose erstellt. Nach deren Ergebnis werden sich die Verkehrsmenge und auch der – schon heute geringe – Anteil von Schwerlastverkehr nicht wesentlich ändern. Diese Annahme ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Für den Güterverkehr existieren interessante andere Verkehrsverbindungen. Diese werden durch weitere Ausbaumaßnahmen in ihrer Attraktivität noch gesteigert. Sie besitzen insbesondere gegenüber der hier in Rede stehenden Strecke deutliche Vorteile. Hinzu kommt, dass diese Straße auch nicht im Lkw-Führungsnetz als Route vorgesehen ist.

Die Dimensionierung der Fahrbahn entspricht dem Mindestmaß für eine zweistreifige Richtungsfahrbahn. Dem Petitionsausschuss erscheint diese im Hinblick auf die Verkehrsfunktion und die Belastung des hier interessierenden Teilstücks nicht unangemessen. Dabei

sei nochmals auf die erhebliche Bedeutung der Straße als Ein- und Ausfallstraße für den Berufspendlerverkehr hingewiesen. Die vorgesehene Dimensionierung gewährleistet, dass die Straße ihre bisherige Verkehrsfunktion weiter erfüllen kann. Auch in der Vergangenheit wurde der Verkehr in diesem Straßenabschnitt bereits teilweise zweistreifig abgewickelt.

Geht man davon aus, dass sich das Verkehrsvolumen nicht wesentlich ändern wird, erscheint die Zurückweisung der Einwendungen hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie möglicher Erschütterungen durch Güterverkehr durch das Oberverwaltungsgericht nachvollziehbar. Gerade in Bezug auf die Schadstoff- und Feinstaubbelastung sei darauf verwiesen, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in einem Luftreinhalte- und Aktionsplan zahlreiche Maßnahmen dargestellt hat, die geeignet erscheinen, die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid kurz- beziehungsweise mittelfristig einzuhalten. Sollten die Grenzwerte im hier interessierenden Streckenabschnitt überschritten werden, so werden auch hier entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sein. Außerdem werden durch die Schaffung eines eigenen Gleiskörpers für die Straßenbahn die in diesem Bereich seit längerer Zeit auftretenden Staus vermieden. In dem der Verkehr flüssig abfließen kann, werden auch Schadstoffbelastungen reduziert.

Eingabe-Nr.: S 16/469

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent bittet um eine Aufenthaltsregelung für zwei ausländische Staatsangehörige. Er trägt vor, sie hätten im Falle einer Abschiebung keinerlei Chancen, ihren Lebensunterhalt in ihrem Heimatland zu bestreiten. Auch sei zu befürchten, dass sie aufgrund ihrer Vorgeschichte und ihres Glaubens Repressalien ausgesetzt seien. Darüber hinaus sei die Mutter erkrankt und benötige die Hilfe ihrer Kinder.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ausländischen Staatsangehörigen sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zurzeit verfügen sie wegen des Vorliegens tatsächlicher Abschiebungshindernisse über eine Duldung.

Das Vorbringen des Petenten hinsichtlich möglicher Repressalien wegen der Glaubenszugehörigkeit der ausländischen Staatsangehörigen war bereits Gegenstand des Asylverfahrens und der anschließenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Daran ist die Ausländerbehörde gebunden. Nach Auskunft des Senators für Inneres und Sport wurde die Mutter der ausländischen Staatsangehörigen vor einigen Jahren stationär behandelt. Hinweise auf weitere Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit liegen dort nicht vor. Eine solche hat der Petent auch lediglich unsubstantiiert behauptet. Entsprechende Nachweise hat er der Petition nicht beigefügt.

Die ausländischen Staatsangehörigen haben keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Eine solche darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Dies ist hier der Fall. Die Mutter der ausländischen Staatsangehörigen hat durch Angabe falscher Personalien den Aufenthalt der Familie in der Bundesrepublik erschlichen. Dieses rechtswidrige Verhalten müssen sich die Kinder zurechnen lassen.

Den ausländischen Staatsangehörigen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige ausländische

Staatsangehörige nicht erteilt werden. Von dieser Regelung sind nur Personen begünstigt, die trotz der Ablehnung des Asylantrages aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen Deutschland nicht verlassen haben. Ein Verbleib scheidet deshalb aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem Ausländer vorsätzlich hinausgezögert wurde. Auch insoweit müssen sich die Kinder zurechnen lassen, dass ihre Mutter ihre tatsächliche Identität gegenüber der Ausländerbehörde verschwiegen hat. Eine andere Bewertung wird nach dem einschlägigen Erlass nur für bis zu einem bestimmten Stichtag volljährig gewordene Ausländer zugelassen. Diese Voraussetzung erfüllen die ausländischen Staatsangehörigen nicht.

Der ausländische Staatsangehörige hat keinen Antrag nach der Altfallregelung gestellt. Ein solcher Antrag hätte auch keine Aussicht auf Erfolg, da er der mehrfachen Aufforderung zur Passbeschaffung nicht nachgekommen ist und damit behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung behindert hat.

Auch der ausländischen Staatsangehörigen ist nach der Bleiberechtsregelung keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden. Sie könnte eine solche jedoch bekommen, wenn sie ausreichend Wohnraum nachweist und einen Nationalpass vorlegt. Auf eine entsprechende Aufforderung der Ausländerbehörde hat sie bislang noch nicht reagiert.

Eingabe-Nr.: S 16/482

Gegenstand: Enteignung und Straßenausbau

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die geplante Enteignung und Inanspruchnahme eines Grundstückstreifens für den Ausbau einer Straße. Er trägt vor, der Straßenbau lasse sich auch realisieren, wenn man wesentlich weniger von seiner Grundfläche in Anspruch nehme. Statt den Geh- und Radweg hinter seiner Hecke über sein Grundstück zu führen, sei es sinnvoller, die Hecke umzusetzen oder den geplanten Geh- und Radweg auf der anderen Straßenseite zu führen. Bei Realisierung der jetzigen Planung werde seine Grundstückszufahrt unübersichtlich, was zu Gefährdungen von Radfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern führe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er die Örtlichkeit in Augenschein genommen und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich sehr intensiv mit der Eingabe beschäftigt. Insbesondere hat er die vom Petenten aufgezeigten Alternativen zur hier interessierenden Planung für den Verlauf des Geh- und Radweges erwogen. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss das Begehren des Petenten nicht unterstützen.

Der geplante Straßenausbau beruht auf einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Danach soll die Fahrbahn verbreitert werden, um der Ausweisung der Straße im Lkw-Führungsnetz sowie der Option als ÖPNV-Trasse Rechnung zu tragen. Der Fuß- und Radweg soll hinter der bestehenden Hecke vorbeigeführt werden. Dieser Grundstücksteil steht zurzeit noch im Eigentum des Petenten.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es notwendig, einen separaten Fuß- und Radweg anzulegen. Über den Straßenzug verläuft bereits eine Buslinie. Eine weitere ist geplant. Außerdem ist die Straße im Lkw-Führungsnetz ausgewiesen.

Der Straßenausbauplan wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Hecke ist im Landschaftsschutzprogramm als ein zu erhaltendes Heckensystem festgelegt. Außerdem ist sie über eine Landschaftsschutzverordnung als besonders wertgebendes Element in der Landschaft festgesetzt. Der Radweg ist deshalb so zu legen, dass die Hecke erhalten bleiben kann.

Für eine Verschiebung der Hecke und damit einhergehende geringere Inanspruchnahme des Grundstücks des Petenten kann sich der Petitionsausschuss nicht einsetzen. Zum einen ist die Hecke über viele Jahrzehnte hinweg gewachsen und stellt einen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Eine Neuanlage braucht mindestens 15 bis 20 Jahre, bis sie gleichwertig ist. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss sich die Kosten darlegen lassen, die durch eine Verschiebung der Hecke entstehen würden. Sie sprechen ebenfalls gegen eine solche Lösung.

Auch die vom Petenten vorgeschlagene Führung des Geh- und Radweges auf der gegenüberliegenden Straßenseite kommt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht in Betracht. Zum einen ist die Planung mit Niedersachsen abgestimmt. Wollte man den Radweg auf der gegenüberliegenden Seite anlegen, müssten Fußgänger und Radfahrer die Straße queren. Zum anderen müsste der dort vorhandene Graben verrohrt werden. Dazu müsste eine Vielzahl von Bäumen gefällt werden, die ihre Wurzeln zum Graben hin ausgerichtet haben. Dies erscheint dem Ausschuss nicht sachgerecht.

Soweit der Petent vorträgt, er habe Schwierigkeiten mit seiner Grundstücksausfahrt, kann dem nicht gefolgt werden. Im Bereich der Grundstückszufahrt wurde die Radwegeführung an die Straße vorgezogen. Demnach hat der Petent im Bereich seiner Überfahrt auch die Möglichkeit, bis fast an die Straße heranzufahren und mit seinen größeren Fahrzeugen ungehindert auf sein oder von seinem Grundstück fahren zu können.

Im Interesse einer gütlichen Einigung regt der Petitionsausschuss allerdings an, gegebenenfalls vor weiterer Durchführung des Enteignungsverfahrens nochmals das Gespräch mit dem Petenten zu suchen. Hier könnte versucht werden, eine Einigung über die Höhe der Entschädigung zu erzielen.

Eingabe-Nr.: S 16/484

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für eine binationale ausländische Familie. Wichtig ist ihnen darüber hinaus, dass eine mögliche Abschiebung nur gemeinsam erfolgt. Sie tragen vor, anderenfalls würde das Grundrecht auf Ehe und Familie missachtet. Im Falle einer getrennten Abschiebung würde die Familie auf unabsehbare Zeit zerrissen. Es sei nicht erkennbar, dass der Ehemann und Vater ebenfalls in das Heimatland seiner Ehefrau abgeschoben werden könne.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zurzeit ist die Abschiebung ausgesetzt, weil der ausländische Staatsangehörige nicht reisefähig ist. Außerdem hat der Senator für Inneres und Sport gegenüber dem Petitionsausschuss erklärt, eine Beendigung des Aufenthalts erfolge nur, wenn die gemeinsame Ausreise der Familie möglich sei.

Weitergehende Möglichkeiten, dem Begehren der Petenten zu entsprechen, hat der Petitionsausschuss nicht. Die Asylanträge der Familie wurden unanfechtbar abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht zurück. Damit ist die Familie unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts verbunden.

Die Ausländerbehörde kann nur von der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung absehen, so lange die Abschiebung aus

tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Dies ist wegen der festgestellten Reiseunfähigkeit hier geschehen.

Einen Antrag nach der Bleiberechtsregelung hat die Familie nicht gestellt. Dieser dürfte voraussichtlich auch keine Aussicht auf Erfolg haben, weil der ausländische Staatsangehörige über seine Identität getäuscht hat. Außerdem werden die zeitlichen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung bereits nicht erfüllt.

Eingabe-Nr.: S 16/598

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Straßenausbau

Begründung: Die Petentin bittet darum, die geplante Führung eines Rad- und Fußweges zu ändern. Ihrer Auffassung nach sollte der Weg aus Sicherheitsgründen direkt neben der Fahrbahn angelegt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er die Örtlichkeit in Augenschein genommen und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich sehr intensiv mit der Eingabe beschäftigt. Er sieht durchaus die von der Petentin angesprochenen Bedenken in Bezug auf die Benutzung des Weges, insbesondere in den Abendstunden. Der Petitionsausschuss hat mehrere Alternativen zur hier interessierenden Planung für den Verlauf des Geh- und Radweges erwogen. Gleichwohl kann er das Begehren der Petentin nicht unterstützen.

Der geplante Straßenausbau beruht auf einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Danach soll die Fahrbahn verbreitert werden, um der Ausweisung der Straße im Lkw-Führungsnetz sowie der Option als ÖPNV-Trasse Rechnung zu tragen. Der Fuß- und Radweg soll hinter der bestehenden Hecke vorbeigeführt werden.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es notwendig, einen separaten Fuß- und Radweg anzulegen. Über den Straßenzug verläuft bereits eine Buslinie. Eine weitere ist geplant. Außerdem ist die Straße im Lkw-Führungsnetz ausgewiesen.

Der Straßenausbauplan wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Hecke ist im Landschaftsschutzprogramm als ein zu erhaltendes Heckensystem festgelegt. Außerdem ist sie über eine Landschaftsschutzverordnung als besonders wertgebendes Element in der Landschaft festgesetzt. Der Radweg ist deshalb so zu legen, dass die Hecke erhalten bleiben kann.

Für eine Verschiebung der Hecke kann sich der Petitionsausschuss nicht einsetzen. Zum einen ist die Hecke über viele Jahrzehnte hinweg gewachsen und stellt einen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar. Eine Neuanlage braucht mindestens 15 bis 20 Jahre, bis sie gleichwertig ist. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss sich die Kosten darlegen lassen, die durch eine Verschiebung der Hecke entstehen würden. Sie sprechen ebenfalls gegen eine solche Lösung.

Der Geh- und Radweg kann nach Auffassung des Petitionsausschusses auch nicht auf der gegenüberliegenden Straßenseite angelegt werden. Zum einen ist die Planung mit Niedersachsen abgestimmt. Wollte man den Radweg auf der gegenüberliegenden Seite anlegen, müssten Fußgänger und Radfahrer die Straße queren. Zum anderen müsste der dort vorhandene Graben verrohrt werden. Dazu müsste eine Vielzahl von Bäumen gefällt werden, die ihre Wurzeln zum Graben hin ausgerichtet haben. Dies erscheint dem Ausschuss nicht sachgerecht.

Um den Bedenken der Petentin in Bezug auf die einsame Lage des Geh- und Radweges hinter der Hecke zu entsprechen, sollte der Weg in diesem Bereich ausreichend beleuchtet werden. Auch sollte erwogen werden, die Hecke so zu lichten und kürzen, dass ein Sichtkontakt zur Straße ermöglicht wird.

Eingabe-Nr.: S 16/628

Gegenstand: Beseitigungsverfügung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die behördliche Aufforderung, sein in einem Kleingartengebiet gelegenes Gebäude zu beseitigen beziehungsweise zurückzubauen. Er trägt vor, er habe nie in dem Gebäude gewohnt. Er habe immer andere Wohnungen gehabt. Das Haus sei auch nicht zum Wohnen geeignet, da es weder Wasseranschluss noch Toilette besitze. Außerdem liege sein Parzellenhaus nicht in einem Bereinigungsgebiet. In der Sache sei das Beseitigungsgebot unverhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch in Kleingartengebieten, die nicht zu Bereinigungsgebieten erklärt worden sind, hat die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung unzulässiger Bausubstanz zu verlangen, wenn diese zu anderen als zu kleingärtnerischen Zwecken genutzt wird. Dieser Verpflichtung kommt sie in den ihr bekannt werdenden Fällen auch nach.

Der Petitionsausschuss hat keine Bedenken gegen das Beseitigungsgebot. Nach seinen Erkenntnissen hat der Petent in der Vergangenheit in seinem Parzellenhaus gewohnt. Er war dort zeitweilig mit alleinigem Wohnsitz gemeldet. Außerdem hat er vor Jahren in einem Schreiben an die Bauaufsichtsbehörde eingeräumt, aus finanziellen Gründen in sein Gartenhaus gezogen zu sein.

In Kleingartengebieten sind Gartenlauben und ähnliche Gebäude bis zu einer maximalen Grundfläche von 24 m² zulässig. Auf dieses Maß hat der Petent sein Gebäude zu reduzieren. Der Petitionsausschuss kann ihm nur anraten, entweder die unzulässige Bausubstanz selbst zu beseitigen beziehungsweise zu reduzieren oder die von der Behörde angedrohte Ersatzvornahme zuzulassen. Anderenfalls könnten weitere Zwangsmittel gegen den Petenten eingeleitet werden.

Eingabe-Nr.: S 17/4

Gegenstand: Umsetzung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen seine Umsetzung.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv bemüht, die Hintergründe der Umsetzung zu erforschen, um gegebenenfalls eine Lösung im Sinne des Petenten herbeizuführen. Dies ist ihm nicht gelungen. Nunmehr hat der Petent Klage gegen die Umsetzung erhoben. Da es dem Petitionsausschuss verwehrt ist, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen und gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern, war das Petitionsverfahren zu beenden. Weitere Möglichkeiten, dem Petenten zu helfen, sieht der Ausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: S 17/15

Gegenstand: Übernahme der Kosten für Zahnersatz

Begründung: Die Petentin begehrt die Übernahme der Kosten für eine bestimmte Art von Zahnersatz.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II erscheint die Finanzierung des von der Petentin gewünschten Zahnersatzes nicht möglich. Hierfür fallen weitaus höhere Kosten an, als bei einer üblichen Zahnbehandlung. Im Rahmen der Gewährung von Sozialleistungen kann nicht verlangt werden, dass über die Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung hinausgehende Leistungen übernommen werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/16

Gegenstand: Übernahme von Betriebskosten

Begründung: Die Petentin hat sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil die Bearbeitungsdauer für ihren Antrag auf Übernahme einer Heiz- und Betriebskostennachzahlung zu lange gedauert habe.

Auf die entsprechende Anfrage des Petitionsausschusses hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, da in dem für die Petentin zuständigen Sozialzentrum mehrere Beschäftigungsvolumina vakant gewesen und außerdem ein neues EDV-System eingeführt worden sei, hätten sich erhebliche Bearbeitungsrückstände ergeben. Gleichwohl sei die Petition zum Anlass genommen worden, zunächst den Differenzbetrag der übernommenen zu den tatsächlichen Heizkosten ab Antragstellung zu zahlen. Eine vorrangige Bearbeitung des weiteren Antrages der Petentin wurde zugesagt und erfolgte. Ein Teil der Betriebskostennachzahlung wurde bewilligt. Im Hinblick auf den noch offenen Teil der Betriebskostenabrechnung hat die Petentin erklärt, insoweit sei die Petition für sie erledigt.

Eingabe-Nr.: S 17/29

Gegenstand: Erhalt der Botanika

Begründung: Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat mitgeteilt, für 2008 sei der Fortbestand der Botanika sichergestellt. Die Petenten haben ihre Petition insoweit für erledigt erklärt.

Weiteres Anliegen der Petenten ist die Sicherung der Botanika als Standort des Artenschutzes und der Wissensvermittlung über 2008 hinaus. Insoweit sucht das Ressort intensiv nach einer längerfristigen Lösung. Konzepte und Verfahrensabläufe werden regelmäßig in der städtischen Deputation für Umwelt und Energie beraten. Sollten die Bemühungen des Ressorts fruchtlos sein, steht den Petenten erneut der Weg zum Petitionsausschuss offen.

Eingabe-Nr.: S 17/30

Gegenstand: Unterstützung einer Bürgerinitiative

Begründung: Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, sie würdige und anerkenne die Arbeit der vom Petenten angesprochenen Bürgerinitiative. Wenn der Initiator demnächst Rücksprache mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Hauses nehme, sei eine erneute Unterstützung seiner Aktion durch ein Informationsschreiben an die Schulen möglich. Daraufhin hat der Petent erklärt, die Angelegenheit sei für ihn erledigt.